

## AGB

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der novum! Werbemedien GmbH & Co. KG (nachfolgend novum! genannt)

#### 1 Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
2. Leistungen und Vertragsschluss
3. Preise/Konditionen/Rechnungsstellung
4. Urheber- und Nutzungsrechte sowie sonstige Schutzrechte
5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers
6. Haftung/Gewährleistung/Rügepflicht
7. Leistungen Dritter
8. Kündigung/Umbuchung
9. Zurückbehaltungsrecht
10. Einverständnis des Auftraggebers zur Meldung von Werbeumsätzen
11. Vertraulichkeit
12. Salvatorische Klausel
13. Sonstige Bestimmungen

#### 2. Teil: Besondere Bedingungen

1. Produktion und Platzierung von analogen und digitalen Werbemitteln im Ambientbereich
2. Durchführung von Promotionaktionen
3. Durchführung von Guerillaktionen

## 1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen novum! und allen Auftragnehmern wie Auftraggebern, sofern es sich um Unternehmer handelt. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Sie gelten für sämtliche Verträge zwischen den Geschäftspartnern, auch wenn künftige Aufträge ohne ausdrückliche Bezugnahme hierauf abgeschlossen werden sollten.

1.2 Etwaige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn novum! ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn novum! auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Diese AGB können jederzeit durch novum! einseitig geändert werden. Im Falle der Änderung weist novum! Geschäftspartner auf

diese ausdrücklich schriftlich hin. Der Geschäftspartner hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung der Änderung zu widersprechen und die zugrundeliegende Vertragsbeziehung zu kündigen. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist gilt die entsprechende Änderung vom jeweiligen Vertragspartner als genehmigt.

### 2. LEISTUNGEN UND VERTRAGSSCHLUSS

#### 2.1 Leistungen

Die Leistungen von novum! umfassen folgende Bereiche:

- Die Produktion und Platzierung<sup>1</sup> von analogen und digitalen Werbemitteln im Ambientbereich.
- Die Durchführung von Guerilla- und Promotionaktionen.
- Die Tätigkeiten einer Full-Service- Werbeagentur.

#### 2.2 Vertragsschluss

2.2.1 Alle Angebote von novum! sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2.2 Mündliche Zusagen von novum! sind grundsätzlich rechtlich unverbindlich, sofern sie nicht durch novum! schriftlich bestätigt werden.

<sup>1</sup> Platzierung umfasst alle Formen des Inverkehrbringens von Werbemitteln wie z. B. Distribution, Aufhängen, Aufstellen, Bekleben analoger oder Ausspielen digitaler Werbemittel

2.2.3 Der Vertrag kommt durch Annahme des Auftrages durch novum! in Form einer Auftragsbestätigung oder durch die Auftragsdurchführung zustande. novum! behält sich vor, den Auftrag wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form (der Vorlage) oder aus sonstigen Gründen abzulehnen. Eine Verpflichtung zur Annahme eines Auftrags besteht nicht.

2.2.4 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von 3 Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 3. PREISE/KONDITIONEN/RECHNUNGSSTELLUNG

#### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ergeben sich die Preise für die in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungen aus den jeweils gültigen Mediadaten oder Preislisten.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.1.2 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann novum! dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage für novum! verfügbar sein.

#### 3.2 Produktionskosten und Sonderleistungen

3.2.1 Die in den Mediadaten angegebenen Produktionskosten können gegebenenfalls von denen in Angeboten oder Auftragsbestätigungen abweichen.

3.2.2 Mehr- oder Sonderleistungen werden stets gesondert berechnet. Während der Auftragsabwicklung anfallende Zusatzkosten, gleich welcher Art, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

#### 3.3 AE-Provision und Rabatte

3.3.1 Werbe- und Mediaagenturen sowie Werbemittler sind stets verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Angebote und die Preislisten von novum! zu halten. Wir gewähren den vorgenannten Agenturen und Mittlern die marktübliche AE-Provision in Höhe von 15 % der Mediakosten nach Abzug aller Rabatte. Auf Produktions-, Versand-, Logistik- oder Personalkosten werden keine AE-Provision oder sonstige Rabatte oder Abzüge gewährt.

3.3.2 Bei langfristigen Vereinbarungen liegt es im Ermessen von novum! Preisnachlässe zu gewähren. Werden vertraglich festgelegte Schaltungsvolumina im vereinbarten Zeitraum nicht abgerufen, kann novum! Rabatte zurückfordern, die bereits auf Teilabnahmen gewährt worden sind.

#### 3.4 Rechnungsstellung

3.4.1 novum! stellt Mediarechnungen i. d. R. 14 Tage vor Kampagnenstart.

Mediarechnungen von novum! sind grundsätzlich ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig, bei Abzug von Skonto bereits nach 7 Tagen.

3.4.2 Produktionsrechnungen werden i. d. R. unmittelbar nach Auftragserteilung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig.

Auf Produktions-, Versand-, Logistik- sowie Personalkosten gewährt novum! kein Skonto, es sei denn, es bestehen anderslautende, schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.

### 4. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE SOWIE SONSTIGE SCHUTZRECHTE

#### 4.1 novum!

4.1.1 Soweit nichts anderes vereinbart, erwirbt der Auftraggeber aufschiebend bedingt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer das einfache Nutzungsrecht an allen von novum! im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede.

4.1.2 Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, das Urheberrecht verbleibt bei novum! Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.1.3 novum! darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.1.4 Die Arbeiten von novum! dürfen vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht novum! ein vom Auftraggeber zu zahlendes zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5-fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

4.1.5 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von novum!

4.1.6 Über den Umfang der Nutzung steht novum! ein Auskunftsanspruch zu.

#### 4.2 Auftraggeber

4.2.1 Der Auftraggeber räumt novum! ein einfaches, nicht übertragbares, weltweites, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes sowie inhaltlich auf den Vertragszweck begrenztes Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten Inhalten ein.

4.2.2 Die vorgenannte Rechteeinräumung beinhaltet auch das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung sowie Bearbeitung, soweit dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist.

4.2.3 Sofern nicht ausdrücklich vor Vertragsschluss etwas anderes vereinbart worden ist, räumt der Auftraggeber novum! das Recht ein, Foto- und Filmaufnahmen der Kampagne zeitlich und räumlich uneingeschränkt für Eigenwerbung sowohl online als auch offline zu verwenden.

4.2.4 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte weder gegen geltendes Recht verstoßen, noch Rechte Dritter, gleich welcher Art, beeinträchtigen oder verletzen. Eine Prüfpflicht obliegt novum! nicht.

4.2.5 Der Auftraggeber stellt sicher und garantiert, dass etwaige wettbewerbs- und datenschutzrechtlich notwendige Einwilligungen von betroffenen Personen zum Zwecke der Verwendung und Veröffentlichung der Inhalte vorliegen und nicht widerrufen wurden.

4.2.6 Der Auftraggeber stellt novum! von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen gemäß 4.2.4 und 4.2.5 frei und verpflichtet sich, novum! in diesem Umfang alle in diesem Zusammenhang entstehenden Nachteile und Schäden inklusive der Kosten der Forderungsabwehr zu ersetzen.

4.2.7 Die körperlichen Unterlagen und Werbemittel, welche der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten novum! gemäß 5.1 überlässt, gehen entschädigungslos in das Eigentum von novum! über, sofern der Auftraggeber novum! nicht schriftlich angezeigt hat, dass er nach Kampagnenende die übrig gebliebenen Werbemittel selbst verwenden will.

4.2.8 Die Kosten für eine ggf. nach Kampagnenende vereinbarte Rücksendung oder Entsorgung von Werbemitteln trägt allein der Auftraggeber.

## 5. MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

5.1. Der Auftraggeber hat Sorge zu tragen für die rechtzeitige Lieferung der vollständigen, unbeschädigten und geeigneten Daten und der hierfür notwendigen Inhalte und Unterlagen. Hierzu stellt novum! dem Auftraggeber bei Auftragserteilung ggf. die nötigen Spezifikationen (insbesondere Druckspezifikationen) und terminlichen Bestimmungen der jeweils gebuchten Werbeformate, nachfolgend „Infosheets“, zur Verfügung.

5.2 Für die Entwicklung von Werbemitteln stellt der Auftraggeber novum! alle benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von novum! sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben.

5.3. Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit dem Auftrag für die Entwicklung eines Werbemittels Auftragsvergaben an andere

Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit novum! erteilen.

5.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von novum! verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese novum! gegen Nachweis zu erstatten.

5.5 Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werberberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

## 6. HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG/RÜGEPFLICHT

6.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von novum! erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen trägt der Auftraggeber. novum! ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt novum! von Ansprüchen Dritter frei, wenn novum! auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat und dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt wurden.

6.2 novum! haftet nicht für in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. novum! haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

6.3. Im Übrigen haftet novum! unbegrenzt nur für Schäden, die novum! oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6.4 Im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch novum!, also einer Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf, haftet novum! nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens, was maximal das Auftragsvolumen darstellt.

6.5 Hat der Auftraggeber den ihm vorgelegten Entwurf oder die Probe genehmigt und zur Verwendung oder zum Druck schriftlich freigegeben, übernimmt er hierdurch die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Text und Zusammenstellung. Änderungswünsche nach Freigabe der Entwürfe oder Proben sind kostenpflichtig.

6.6 Liefert der Auftraggeber Vorlagen selbst, überprüft novum! diese im zumutbaren Rahmen auf technische Mängel und weist den Auftraggeber gegebenenfalls auf deren offensichtlich nicht einwandfreie Beschaffenheit hin.

Sind etwaige Mängel der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese bei der Verwendung, insbesondere erst im Druck sichtbar, so kann der Auftraggeber aus dann eintretenden Mängeln, wie beispielsweise schlechtem Druckbild, keine Nacherfüllungs- oder Schadensersatzansprüche ableiten.

6.7 Liefert der Auftraggeber fehlerhaft oder nicht fristgerecht von ihm beizubringende Vorlagen, Druckstücke, Warenproben oder sonstiger Gegenstände und Materialien kann der Auftraggeber gegen novum! keine Nacherfüllungs- oder Schadensersatzansprüche ableiten.

6.8 Entstehen externen Dritten durch vom Auftraggeber zugeliessene Vorlagen, Druckstücke, Warenproben oder sonstige Gegenstände und Materialien Schäden, so hält der Auftraggeber novum! von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Kosten, unter Einschluss der Kosten für die Rechtsverfolgung, frei.

6.9 Entstehen novum! durch vom Auftraggeber zugeliessene Vorlagen, Druckstücke, Warenproben oder sonstige Gegenstände und Materialien Schäden, so behält sich novum! grundsätzlich vor, Schadensersatz geltend zu machen.

6.10 Der Auftraggeber hat bei novum! in jeder Phase der Auftragsabwicklung auftauchende Mängel stets unverzüglich schriftlich (E-Mail, Fax) zu rügen. Dies gilt in insbesondere bei der Druck-/Verwendungsfreigabe.

6.11 Gehen dem Auftraggeber Dateien, Abzüge, Belegexemplare oder Proben zur Prüfung zu, so ist er verpflichtet, diese unverzüglich zu überprüfen, erbetene Freigaben unverzüglich zu erteilen oder etwaig bestehende Mängel sofort bei novum! anzuzeigen bzw. zu rügen.

6.12 Ferner sind Mängel in der Platzierung sofort zu rügen. Alle Rügen und Mitteilungen sind schriftlich (per E-Mail oder Faxnachricht) zu erheben. Nachteile durch eine verspätete Mängelrüge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Durch die Rüge muss novum! umgehend in die Lage versetzt werden, mögliche Ansprüche auf Gewährleistung zu prüfen und den Auftragsablauf zu korrigieren.

6.13 Geht die schriftliche Rüge später als 2 Wochen nach Erhalt der Dateien, Abzüge, Belegexemplare oder Proben bzw. später als 2 Wochen nach Abschluss der Platzierung der Leistung durch den Auftraggeber bei novum! ein, so ist der Auftraggeber mit etwaigen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

6.14 Ansprüche gegen novum! verjähren in einem Jahr nach Ausführung des Auftrages oder der Ablieferung der Ware, wobei § 199 Absatz 1 und 3 BGB ausgeschlossen sind.

## 7. LEISTUNGEN DRITTER

Von novum! eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von novum! Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von

novum! eingesetzten Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von novum! weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

## 8. KÜNDIGUNG, UMBUCHUNG

8.1 Liefert der Auftraggeber rechtswidrige oder diskriminierende Vorlagen/Werbemittel, oder solche, die nach allgemeiner Verkehrsmeinung gegen die guten Sitten verstoßen an, so steht novum! ein außerordentliches Kündigungsrecht oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag sowie Schadensersatz zu.

8.2 novum! behält sich vor, Motive abzulehnen, wenn

- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
- deren Veröffentlichung für novum! wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder
- diese Werbung andere Personen als den Werbetreibenden („Dritter“) oder für Dritte enthalten.

8.3 Ebenso steht novum! ein außerordentliches Kündigungsrecht oder ein Rücktrittsgrund zu, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen für vertraglich vereinbarte Lieferungen und Leistungen einstellt, über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ggf. mangels Masse abgelehnt wird, vereinbarte Sicherheitsleistungen nicht erbracht oder sonstige Umstände bekannt werden, die Anlass zu der Annahme geben, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen selbst nach Abmahnung und Setzen einer Nachfrist nicht nachkommen wird.

8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, vor Beginn der vereinbarten Schaltung den Vertrag zu kündigen. Folgende Stornokosten gelten unter gleichzeitiger Abbedingung der §§ 649, 615 BGB in diesem Fall als vereinbart:

- Bei Kündigung bis zu 12 Wochen vor Beginn der Schaltung: 25 %,
- bis zu 8 Wochen vor Beginn der Schaltung: 50 %,
- bis zu 4 Wochen vor Beginn der Schaltung: 75 %,
- danach 100 %, der jeweiligen Nettoauftragssumme, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Dem Auftraggeber bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass novum! kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8.5 Stornierungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Nach Beginn einer Kampagne ist eine Kündigung grundsätzlich nicht mehr möglich.

8.6 Die Kosten für bereits produzierte Werbemittel müssen im Falle einer Stornierung vom Auftraggeber getragen werden.

8.7 Umstände, die novum! nicht zu vertreten hat, wie z. B. Diebstahl, Lieferantenverzug, Streik, Aufruhr, Aussperrung, Vandalismus, Naturkatastrophen usw., berechtigen beide Vertragspartner erst nach Dauer der Leistungsstörung von mehr als vier Wochen zu einer

fristlosen Kündigung, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz abgeleitet werden kann. Erbrachte Leistungen werden gegebenenfalls anteilig abgerechnet.

8.8 Eine Verschiebung bzw. Umbuchung einer Kampagne durch den Auftraggeber ist bis zu 4 Wochen vor Kampagnenstart in Abhängigkeit verfügbarer Druckkapazitäten und/oder ausreichender Platzierungsmöglichkeiten grundsätzlich möglich und bedarf der Schriftform. Verschiebungen bzw. Umbuchungen werden von novum! schriftlich gegenbestätigt. In Einzelfällen kann mit ausdrücklicher Zustimmung von novum! eine Kampagne auch noch nach dieser Frist verschoben bzw. umgebucht werden.

8.9 Im Falle einer Umbuchung erhebt novum! eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % der Mediakosten der Kampagne. Etwaige durch die Kampagnenverschiebung anfallende Kosten für die Zwischenlagerung von Werbemitteln sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Dem Auftraggeber bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass novum! kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## 9. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

9.1 Der Auftraggeber kann gegenüber novum! nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von novum! anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis fußt, kann vom Auftraggeber nicht ausgeübt werden.

9.2 Sollte sich – auch nachträglich – herausstellen, dass der Auftraggeber nur über eine eingeschränkte Bonität verfügt, so ist novum! – auch nachträglich – berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder eine anderweitige Besicherung des vereinbarten Vergütungsanspruches zu verlangen und Leistungen bis zu deren Bewirkung zurückzuhalten.

## 10. EINVERSTÄNDNIS DES AUFTRAGGEBERS ZUR MELDUNG VON WERBEUMSÄTZEN

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass novum! die aus den Aufträgen resultierenden Werbeumsätze auf Produkt und Belegungsebene (Werbetreibender, Produkt, Werbeformat, Platzierung, Adimpressions sowie Bruttowerbeaufwendung) monatlich an das mit dem Fachverband Ambient Media e.V. kooperierende Marktforschungsinstitut meldet. Ist der Auftraggeber damit nicht einverstanden, hat er dies novum! bei Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen.

## 11. VERTRAULICHKEIT

11.1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Inhaber an den Empfänger oder einem mit Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG

verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten) und/oder
- jegliche Unterlagen und Informationen der Vertragsparteien, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.

11.2 Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen,

- die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen selber gewonnen wurden; oder
- die der Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

11.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden;
- die vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Empfänger sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden;
- die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO);
- sofern der Empfänger aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, den Inhaber (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

## 12. SALVATORISCHE KLAUSEL

12.1 Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam oder undurchführbar sein oder in Zukunft werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

12.2 Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu ersetzen, die den Interessen beider Parteien am nächsten kommt.

## 13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

13.1 Soweit der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten Isernhagen.

13.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der Einzelverträge und der Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform nicht ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

## 2. TEIL: BESONDERE BEDINGUNGEN

### 1. PRODUKTION UND PLATZIERUNG VON ANALOGEN UND DIGITALEN WERBEMITTELN IM AMBIENTBEREICH

1.1 novum! gewährleistet die allgemein übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Geringfügige Farbabweichungen von den Vorlagen, die z. B. beim Druck in Sammelformen oder aufgrund der Materialbeschaffenheit unvermeidbar sind, können nicht reklamiert werden.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf bestimmte Standorte. Die genaue Verteilung und insbesondere die Auswahl der Standorte liegen allein bei novum!

1.3 novum! behält sich jederzeit vor, Standorte gegen gleichwertige, dem Kundenbriefing entsprechende zu ersetzen.

1.4 Abweichungen in der Locationanzahl von bis zu 5% begründen keine Gewährleistungsansprüche.

1.5 Der Auftrag gilt insofern als erfüllt, wenn die Platzierung an mindestens 95% der in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl an Locations stattgefunden hat. Sind mehrere Städte (Verteiler) gebucht, sind ferner geringfügige Verschiebungen der Locationanzahl zwischen den gebuchten Städten möglich und können nicht beanstandet werden.

1.6 novum! übernimmt keine Gewähr für das Verhalten des Publikums oder anderer Personen bei der Entnahme von Werbedrucksachen.

1.7 Im Kampagnenzeitraum nicht entnommene Postkarten oder Flyer dürfen, insoweit dies nicht bereits mit der Auftragserteilung vom Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen wird und insofern es sich nicht um termingebundene Werbemittel handelt, jederzeit von novum! nach eigenem Ermessen bis zur 4 Wochen nach Ende der Kampagne weiterverteilt werden.

1.8 Dem Auftraggeber gegebenenfalls mitgeteilte Besucherzahlen basieren auf Werten vorangegangener Perioden und unterliegen jährlichen Schwankungen (bei Freibädern z. B. auf Grund von Witterungsschwankungen). Sollten die für eine Kampagne genannten Besucherzahlen von den tatsächlich erreichten abweichen, so besteht seitens des Auftraggebers kein Anspruch auf anteiligen Ausgleich.

1.9 Kampagnen im Außenbereich werden i. d. R. unabhängig von der Witterung durchgeführt. Schlechte Witterungsverhältnisse begründen weder ein Recht auf Kündigung, noch auf Verschiebung des Starttermins noch auf einen Preisnachlass.

1.10 Alle Platzierungen von Werbemitteln müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Die Geschäftsordnung der jeweiligen Anlage ist einzuhalten. Aktionen können bei entsprechenden Verstößen vorzeitig abgebrochen werden. Ein Anspruch auf Ausgleich seitens des Auftraggebers besteht in einem solchen Fall nicht.

### 2. DURCHFÜHRUNG VON PROMOTIONAKTIONEN

2.1 Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist für die Anmeldung von Aktionen, die rechtzeitige Zahlung von Gebühren und Abgaben sowie für behördliche Genehmigungen stets der Auftraggeber allein verantwortlich. Im Falle des Unterlassens hat der Auftraggeber gegebenenfalls anfallende Ordnungsgelder zu zahlen.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Kampagnenende keine von novum! zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, gleich ob diese als Arbeitnehmer oder als selbständige (freie) Mitarbeiter oder als deren Erfüllungsgehilfen eingesetzt sind, ohne Zustimmung von novum! zu beschäftigen, gleichgültig auf welche Art und Weise und in welcher Funktion.

Bei Verletzung dieser Vereinbarung ist novum! berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000 zu verlangen.

### 3. DURCHFÜHRUNG VON GUERILLA AKTIONEN

3.1 Guerillaaktionen werden stets ohne Einholen von gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen durchgeführt. Sollte von behördlicher Seite, dem Eigentümer oder von sonstigen Berechtigten eine Abmahnung oder eine Anordnung zur Reinigung erfolgen, oder wird ein Ordnungsgeld verhängt, hält der Auftraggeber novum! von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

3.2 Auf Wunsch können etwaige Beseitigungs- oder Reinigungsarbeiten bei novum! in Auftrag gegeben werden. Näheres ist gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren.

3.3 Im Falle eines Platzverweises, der mündlich ausgesprochen wird, wechseln die den Auftrag ausführenden Personen den Bezirk. Sollte das Ordnungsamt oder die Polizei auch in dem neuen Bezirk einen Platzverweis aussprechen, weichen die den Auftrag umsetzenden Personen in einen dritten Bezirk aus. Sollte es hier ebenfalls zu einem Platzverweis kommen, wird die Aktion abgebrochen.

3.4 Bei Abbruch der Aktion, basierend aus dem vorstehend beschriebenen Verhalten, werden die restlichen, noch verbliebenen Stückzahlen der jeweiligen Werbemittel dem Kunden auf Wunsch zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt.

3.5 novum! haftet nicht für evtl. juristische Folgen und/oder mögliche finanzielle Konsequenzen oder Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung und/oder einem möglichen vorherigen Abbruch von Guerillamarketingmaßnahmen ohne Genehmigung der zuständigen Behörden/Eigentümer entstehen können. Diese trägt ausschließlich der Auftraggeber.